

geschehe, ob wegen Mord, Raub, Diebstahl oder sonst eines bürgerlichen oder Criminal-Verbrechens. Diejenigen dagegen, welche, der Gottesfurcht uneingedenk, den an diesen drei Tagen allen Wallfahrern zugesicherten Frieden verletzen, Verbrechen begehen oder sonst an Dingen oder Personen sich vergreifen würden, sollten jenes Friedens nicht theilhaftig sein, sondern gebührender Weise bestraft werden. Von größerer Wichtigkeit für die bürgerlichen Verhältnisse ist das zweite Document, die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit betreffend. Der Markgraf sagt darin, daß Dresden zwar schon seit längerer Zeit sein Stadtrecht besitze, daß aber die Bürger hinsichtlich einiger specieller Punkte desselben in Zweifel und in Uneinigkeit zu sein schienen, und er verordne deshalb: daß keiner seiner zeitweiligen Richter ohne Vorwissen und Zuziehung der Geschworenen (oder Rathsmänner) irgend Jemand in den Stock setzen oder mit Beinschellen belegen, oder Jemand in Geld- oder Leibesstrafe verurtheilen solle. Wer ohne Schuld in den Stock oder in Haft gekommen sei, ohne daß er von Jemand beschuldigt worden oder schuldig befunden werde, solle am dritten Tage wieder in Freiheit gesetzt werden. Der Stock (cippus) war bekanntlich ein Klotz mit Löchern, in welche die Füße des Sträflings eingezwängt wurden, ein Haftmittel, dessen Gebrauch sich lange erhalten hat. Ferner verordnet der Markgraf, daß besagter Richter weder heimlich, noch öffentlich allein und ohne Zuziehung der städtischen Geschworenen Gericht halten und irgend Jemand eigenmächtig vorladen solle, wenn nicht Geschworene dabei wären. Wenn ein Gast oder Fremder irgend einer Schuld angeklagt, nicht im Stande wäre, Bürgen oder Caution zu stellen, sollte man seinen Eid gelten lassen und nicht weiter gegen ihn verfahren. Ferner sollten die Bürgen, die irgend ein Angeklagter stellte und mit welchen die Kläger zufrieden waren, auch dem Richter genügen. Doch sollten vorgenannte Artikel nur für die innerhalb der Mauern und Veräuerungen (infra muros et septa) d. h. in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Bürger Geltung haben. Schließlich wird noch angeordnet, daß sich der Bedell oder Gerichtsdienner der Dresdener Bürger („Bedellus civium nostrorum“ wie es in der Urkunde heißt) in Angelegenheiten von Lehngutsbesitzern nicht einzumischen habe, wenn nicht zugleich Bürger von solcher Sache berührt würden.

All diese in den hier angeführten Documenten ausgesprochenen Erlasse sind somit nicht bloß Zeugnisse von Friedrich's, wenn auch nur bedingter, Selbstständigkeit in dem Besitze der Stadt Dresden, sondern auch hinreichende Belege, daß, wenn ihm vielleicht die Kraft mangelte, selbstthätig in das Rad der allgemeinen Ereignisse einzugreifen, er wenigstens nicht versäumte, die ihm gebliebene Macht zu Gunsten der Stadt zu üben, die ihm Heimat und Wohnsitz war.